

BFH: E-Mails sind aufbewahrungspflichtige Geschäftsbriebe

E-Mails mit steuerlichem Bezug müssen offengelegt werden, ein Gesamtjournal bleibt jedoch unzulässig.



Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30. April 2025 gehören grundsätzlich auch E-Mails mit steuerlichem Bezug zu den aufbewahrungspflichtigen Geschäftsumunterlagen und müssen im Rahmen von Betriebsprüfungen vorgelegt werden.

Laut BFH ist die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen alle E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern.

Dabei steht dem Steuerpflichtigen das Recht auf Erstqualifikation zu: Er darf selbst entscheiden, ob seine E-Mails steuerlich relevant – etwa als Handels- oder Geschäftsbriebe – oder nicht relevant sind.



Kein generelles E-Mail-Gesamtjournal erforderlich

Die Finanzverwaltung ist nicht befugt, ein Gesamtjournal aller E-Mails zu verlangen. Ein solches Verzeichnis müsste vom Steuerpflichtigen zunächst erstellt werden und würde zwangsläufig auch Nachrichten umfassen, die keinen steuerlichen Bezug haben. Entsprechend beschränkt sich die Anforderung auf E-Mails, die tatsächlich steuerlich relevant sind.



Aufbewahrungspflichten und Lesbarkeit

Darüber hinaus ist zu beachten: Bestimmte E-Mails gelten als geschäftliche Korrespondenz und sind daher aufzubewahren. Gleichermaßen gilt für Unterlagen

zu internen Preisberechnungen innerhalb eines Konzerns, die so aufbereitet sein müssen, dass sie lesbar und nachvollziehbar sind.

Die Kosten für die hierfür erforderlichen Hilfsmittel sowie für Ausdrucke oder Kopien trägt der Steuerpflichtige.



Was bedeutet das Urteil konkret für Unternehmen?

Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den Anforderungen befassen, um bei einer künftigen Betriebsprüfung vorbereitet zu sein. Dabei sind zwei zentrale Schritte zu beachten:

- Sicherstellung der Vorlagefähigkeit: Alle E-Mails mit steuerlichem Bezug müssen im Prüfungsfall vorgelegt werden können. Dafür sind klare organisatorische Prozesse und geeignete technische Lösungen erforderlich.
- Trennung nicht relevanter E-Mails: Ebenso wichtig ist es, E-Mails ohne steuerlichen Bezug gezielt auszufiltern. So lassen sich unnötige Offenlegungen vermeiden und mögliche Rechtsrisiken minimieren.

Die eigentliche Herausforderung liegt darin, diese Anforderungen angesichts der täglichen E-Mail-Flut praxisgerecht und kosteneffizient umzusetzen. Gefragt sind durchdachte Strategien, automatisierte Workflows und moderne Technologien.



Herausforderungen im Umgang mit sensibler Kommunikation

Neben den organisatorischen und technischen Maßnahmen stellt sich die Frage, wie Unternehmen mit sensibler Kommunikation umgehen sollten. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- **Abgrenzung steuerlicher Relevanz:** Ab wann gilt eine E-Mail als steuerlich relevant? Diese Frage ist häufig nicht eindeutig zu beantworten und erfordert klare Kriterien, um unnötige Offenlegungen zu vermeiden.

- Umgang mit Beraterkorrespondenz:**
Wie ist der Austausch mit Wirtschaftsprüfer:innen, Rechtsanwält:innen oder Steuerberater:innen zu behandeln? Muss diese Kommunikation offengelegt werden – und wo liegen die Grenzen des Schutzes vertraulicher Inhalte?
- Datenschutz vs. Mitwirkungspflicht:**
Wie lässt sich das Spannungsfeld zwischen den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den steuerlichen Mitwirkungspflichten rechtssicher auflösen? Besonders sensibel ist dies bei Themen wie Personalangelegenheiten.

Nach diesen Überlegungen folgt die praktische Umsetzung: Prozesse müssen definiert, betroffene Bereiche wie Accounting, Finance und Tax geschult und das Konzept in den Regelbetrieb überführt werden. Ziel ist ein Governance-Framework, das klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Regeln schafft und deren Einhaltung dauerhaft sicherstellt.

So unterstützen wir Sie

- 
- Ist-Prozessanalyse:** Aufnahme der bestehenden Abläufe und Analyse, wie steuerlich relevante E-Mails derzeit eingehen, verarbeitet und gespeichert werden.
 - Soll-Prozess-Definition:** Entwicklung eines Zielprozesses mit regelbasierter Speicherung und (teil-)automatischer Kennzeichnung steuerlich relevanter E-Mails.
 - GAP-Analyse:** Identifikation von Schwachstellen in Prozessen sowie von potenziellen Technologiebrüchen.
 - GAP-Closing:** Umsetzung gezielter Maßnahmen zur Prozessoptimierung und technischen Unterstützung.

Wir begleiten Sie bei der praktischen Umsetzung dieser Maßnahmen. In einem initialen Workshop mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich Tax Transformation können wir die oben genannten Themen strukturiert und mit Blick auf die individuellen Prozesse Ihres Unternehmens besprechen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Christian Amberg

Partner
Tax Transformation
T +49 221 2073-1289
camberg@kpmg.com



Frank Gerster

Partner
Tax Transformation
T +49 211 475-7241
fgerster@kpmg.com



Sebastian Kremer

Manager
Tax Transformation
T +49 211 475-6516
sebastiakremer@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.